

# *Satzung des Tennisclub-Lühe TCL*

- **§1 Name und Sitz des Vereins**

Der Verein führt den Namen

**Tennisclub Lühe e.V.**

Und hat seinen Sitz in der Gemeinde Grünendeich.

Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Stade eingetragen.

Der Verein ist Mitglied des Niedersächsischen Tennis-Verbandes e.V. und wird Mitglied (1980) des zuständigen Fachverbandes.

- **§2 Aufgabe, Zweck und Ziel**

Der Club dient ausschließlich gemeinnützigen Zwecken im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24. Dezember 1953.

Er widmet sich der Pflege und Förderung der sittlichen und ideellen Werte des Sports, der Förderung der Gesundheit durch körperliche, geistige und seelische Entspannung, der Erziehung zur sportlichen Haltung und Kameradschaft und will seinen Mitgliedern und insbesondere der Jugend, eine sportlich gesunde Lebensführung und positive Lebensauffassung vermitteln.

Der Club ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral!

- **§3 Mitgliedschaft**

Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch den Aufnahmeantrag. Er ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. §6 letzter Absatz gilt sinngemäß bei Ablehnung des Aufnahmeantrags. Bei Jugendlichen muss die Zustimmungserklärung des gesetzlichen Vertreters vorliegen.

Der Club besteht aus:

- ordentlichen Mitgliedern.  
Die ordentlichen Mitglieder gliedern sich in
  - a. aktive Mitglieder
  - b. passive Mitglieder

Sie müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben.

- Jugendlichen  
Jugendliche sind Jungen und Mädchen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.
- Ehrenmitgliedern  
Die Ehrenmitgliedschaft kann auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss in einer Mitgliederversammlung verliehen werden. Für diesen Beschluss ist eine 2/3 – Mehrheit erforderlich.  
Ehrenmitglieder haben alle Rechte der ordentlichen Mitglieder; von der Entrichtung von Beiträgen sind sie befreit.

Alle Mitglieder haben in den Versammlungen gleiches Stimm- und Antragsrecht. Jugendliche sind nicht stimmberechtigt; sie nehmen an den Versammlungen als Zuhörer teil. Die Anträge für die Jugendlichen stellt der Jugendwart.

- **§4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder des Tennisclubs Lühe e.V. haben das Recht, alle Vereinseinrichtungen zu benutzen und an allen Veranstaltungen teilzunehmen.

Die Mitglieder verpflichten sich, alles zu tun, um durch ihr Verhalten das Ansehen des Tennissports und des Vereins in jeder Hinsicht zu pflegen und zu fördern. Jedes Mitglied ist zur Wahrung der den sportlichen Gesetzen entsprechenden Disziplin verpflichtet und hat den aufgrund der Spiel- und Platzordnung ergehenden Anordnungen eines Vorstandsmitglieds nachzukommen. Die Beiträge sind pünktlich zu entrichten. Jedes Mitglied ist für die durch persönliches Verschulden entstehenden Schäden voll verantwortlich und dem Club zum Ersatz verpflichtet. Behandlungskosten müssen selbst getragen werden.

- **§5 Beiträge und Aufnahmegebühr bzw. Bausteine**

Beiträge: siehe die jeweils gültige Beitragsordnung.

Aufnahmegebühr / Bausteine: werden vom TCL nicht mehr erhoben!

- **§6 Erlöschen der Mitgliedschaft, Disziplinarmaßnahme**

Die Mitgliedschaft endet durch:

- Austritt
- Ausschluss aus dem Verein aufgrund eines Beschlusses des Vorstandes
- Tod.

Der Austritt ist nur durch eingeschriebenen Brief möglich, der spätestens einen Monat vor Ablauf des Geschäftsjahres dem Vorstand zugegangen sein muss. Es kann nur mit Wirkung für den Schluss des Geschäftsjahres gekündigt werden.

Durch Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied ausgeschlossen werden, wenn es rückständige Beiträge in Höhe von mindestens einem Jahresbeitrag trotz Mahnung nicht gezahlt hat. Ferner kann ein Mitglied durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es in gröblicher Weise gegen die Interessen sowie Zwecke und Ziele des Clubs verstößt.

Soweit sonst disziplinarische Maßnahmen zum Zwecke der Aufrechterhaltung eines gedeihlichen Sport- und Clublebens notwendig sind, werden sie vom Vorstand getroffen. Er kann bei leichten Verstößen einen bekannt zugehenden Verweis erteilen, eine zeitlich begrenzte Sperre vom Sport- und Spielbetrieb anordnen oder andere zweckdienliche Maßnahmen treffen.

Vor Anordnung jeder Maßnahme ist dem Mitglied Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Der Ausschluss ist durch eingeschriebenen Brief bekannt zugeben. Von diesem Zeitpunkt an ruhen alle Mitgliedschaftsrechte. Der Ausschluss bedarf zu seiner Wirksamkeit der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung, wenn der Ausgeschlossene Widerspruch erhebt. Der Widerspruch muss binnen 14 Tagen ab Zugang des Ausschlusschreibens schriftlich beim 1. Vorsitzenden eingelegt werden.

Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

## • §7 **Verwaltung des Vereins**

Der Verein wird verwaltet:

1. durch die Mitgliederversammlung, die vom Vorstand mindestens einmal jährlich (Jahreshauptversammlung) einzuberufen ist.
2. durch den Vorstand, bestehend aus
  - a. der/dem 1. Vorsitzenden
  - b. der/dem 2. Vorsitzenden
  - c. der/dem 3. Vorsitzenden

als Vorstand im Sinne von § 26 Abs. 2 BGB

- d. der/dem Kassenwart/in
  - e. der/dem Sportwart/in
  - f. der/dem Jugendwart/in
  - g. der/dem Schriftführer/in
3. durch die Kassenprüfer

Der Vorstand ist berechtigt, ständige Ausschüsse oder auch für einzelne Zwecke einzusetzen. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Geschäftsführung obliegt dem Vorsitzenden. Er ist berechtigt, bis zu maximal DM 2.000,- je Einzelfall zu tätigen, wenn mindestens 2 weitere Vorstandsmitglieder gegenzeichnen. Zu Geschäften mit übersteigendem Wert ist eine 2/3 – Mehrheit des Vorstandes erforderlich.

• **§8 Mitgliederversammlung und Vorstandssitzung**

1. Die den Mitgliedern zustehenden Rechte werden in der Mitgliederversammlung ausgeübt. Sämtliche Mitglieder über 18 Jahren sind stimmberechtigt. Die Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig. Die Einberufung der Mitgliederversammlung hat mindestens 14 Tage vorher durch schriftliche Einladung oder durch Bekanntmachung in der Tageszeitung sowie durch Anschlag am Schwarzen Brett unter Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung zu erfolgen. Anträge zur Tagesordnung müssen jeweils 8 Tage vor Beginn der Versammlung dem Vorsitzenden schriftlich eingereicht werden.

Die Mitgliederversammlung wählt den 1., 2., und 3. Vorsitzenden auf die Dauer von 3 Jahren, die übrigen Vorstandmitglieder auf die Dauer von 2 Jahren. Außerdem werden von der Mitgliederversammlung 2 Kassenprüfer gewählt, von denen einer jedes Jahr abtritt und durch einen neu gewählten Kassenprüfer ersetzt wird, dessen Amtszeit 2 Jahre beträgt. Eine Wiederwahl zum Kassenprüfer ist nicht zulässig.

Die Kassenprüfer dürfen kein anderes Amt im Verein haben.

2. Der 1. Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlungen und die Vorstandssitzungen, im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende oder ein anderes Vorstandsmitglied. Die Abstimmung erfolgt offen durch Handzeichen. Sofern im Einzelfall die Mehrheit der anwesenden Mitglieder geheime Abstimmung beantragt, ist die Abstimmung unter Verwendung von Stimmzetteln durchzuführen. Einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Einberufung einer Vorstandssitzung kann mit einer Frist von 3 Tagen durch direkte Benachrichtigung erfolgen. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 Vorstandmitglieder teilnehmen, über die Mitgliederversammlung oder Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu führen, das den allgemeinen Verlauf der Versammlung wiedergibt und in das die gefassten Beschlüsse wörtlich aufzunehmen sind. Es muss vom Schriftführer und dem Versammlungsleiter unterschrieben werden.

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit einer Frist von drei Tagen einberufen.

Der Vorstand muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn 1/3 aller stimmberechtigten dies unter Angabe der Gründe schriftlich verlangt. Die außerordentliche Mitgliederversammlung hat die gleichen Befugnisse wie die ordentliche Mitgliederversammlung.

- **§9 Satzungsänderungen**

Änderungen der Satzung können durch die Mitgliederversammlung mit 2/3 – Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Sie müssen, soweit sie nicht vom Vorstand beantragt werden, fristgemäß dem Vorstand schriftlich eingereicht werden.

- **§10 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur durch die Mitgliederversammlung mit 2/3 – Mehrheit unter der Voraussetzung beschlossen werden, dass mindestens 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

- **§11 Vermögen des Vereins**

Die Überschüsse der Vereinskasse sowie die sonst vorhandenen Vermögensgegenstände sind Eigentum des Vereins. Ausgeschiedenen Mitgliedern steht ein Anspruch daran nicht zu.

Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen der Samtgemeinde Lühe zu gemeinnützigen Zwecken zu.

- **§12 Haftung**

Der Verein haftet nicht für eingetretene Unfälle innerhalb oder außerhalb seines Sportbetriebes, ebenso wenig für etwaige Diebstähle.

- **§13 Inkrafttreten**

Die vorstehende Satzung tritt mit dem heutigen Tage in Kraft.

Die Gründungsmitglieder haben einstimmig beschlossen, eine erste Mitgliederversammlung unter Verzicht auf Ladungsfrist einzuberufen.

Grünendeich, den 16. August 1977

Anmerkung des 1. Vorsitzenden

Hiermit wird von mir bestätigt, dass der vorliegende Satzungstext der Ursprungsfassung vom 16.08.77 entspricht!

Die Satzungsänderungen vom 02.10.1977, sowie vom 13.06.1979 (Vorstandsbeschluss vom 29.05.1979) wurden von mir in den Text eingearbeitet.

Grünendeich, den 07.05.2001



J. Frese 1. Vorsitzender